

**3877/AB-BR/2024**  
vom 16.07.2024 zu 4185/J-BR  
**Bundesministerium** [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herr  
Präsident des Bundesrates  
Mag. Franz Ebner  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.374.189

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4185/J-BR/2024 betreffend Umgang mit Ramadan-Fest in Schulen, die die Bundesräte Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen am 16. Mai 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass aufgrund der gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens bei individuellen bzw. auf einen Schulstandort bezogenen Fragestellungen in erster Linie die lokalen Entscheidungsträger zum Handeln aufgefordert sind. Im Sinne der Konzeption des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes und der im einleitenden Teil der gegenständlichen Anfrage zitierten schulrechtlichen Grundlagen ist eine Erlaubnis zum Fernbleiben bis zu einer Woche grundsätzlich von den jeweils zuständigen Schulen zu vollziehen. Demgemäß wurde die Bildungsdirektion für Tirol befasst und um Auskunft ersucht. Die Beantwortung gründet sich daher u.a. auf die daraufhin eingelangten Informationen der Bildungsdirektion für Tirol.

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen der oben genannte Fall bekannt?*

Laut Stellungnahme der Bildungsdirektion für Tirol war der geschilderte Fall auch dort bis zur Übermittlung der gegenständlichen Anfrage nicht bekannt. Auf Nachfrage bei der Mittelschule Vomp-Stans wurde mitgeteilt, dass die Schularbeiten an sogenannten „Schularbeiten-Tagen“ immer einheitlich in allen Klassen stattfinden. Üblicherweise wird das Ramadanfest bereits bei der ursprünglichen Festlegung dieser „Schularbeiten-Tage“ berücksichtigt, was dieses Mal jedoch übersehen und daher durch eine Verschiebung des „Schularbeiten-Tages“ nachgeholt wurde.

Zu Frage 2:

- Warum kann sich eine Schule auf eine „gesetzliche Entschuldigung“ beziehen, obwohl dieser Begriff in diesem Zusammenhang offensichtlich nicht zutreffend ist?

Die Interpretation und Bewertung von kolportierten mutmaßlichen Äußerungen betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Rechtsgrundlage der Erlaubnis zum Fernbleiben findet sich in § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz sowie in § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz 1985.

Zu Frage 3:

- Ist Ihnen bekannt, wie viele solche Fälle es, bezogen auf das Ramadan-Fest, im Jahr 2023 sowie 2024 sonst noch gab?

Nein, die Festlegung von Schularbeitsterminen erfolgt am jeweiligen Schulstandort. Entsprechende Zahlen liegen zentral nicht vor.

Zu Frage 4:

- Ist Ihnen bekannt, ob im oben genannten Fall ein Ansuchen auf Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) gestellt wurde?

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Tirol wurden seitens der Erziehungsberechtigten Ansuchen gemäß § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz 1985 gestellt, welche nach Prüfung durch die Schulleitung positiv entschieden wurden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Müssen, damit eine Schularbeit oder eine Schulveranstaltung verschoben werden kann, Anträge oder gewährte Entscheidungen auf Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) vorliegen?
- Kann dies eine Schule auch aufgrund von informellen Wünschen entscheiden?

Änderungen der festgelegten Schularbeitstermine sind nicht an besondere Formerfordernisse gebunden, d.h. die Schulen verfügen diesbezüglich über einen weitgehenden Handlungsspielraum.

Zu Frage 8:

- Kann einem Ansuchen auf Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) aufgrund eines religiösen Feiertags, stattgegeben werden, obwohl eine Schularbeit anberaumt ist?

Bei der Entscheidung über das Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben ist auf die Situation der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers Bedacht zu nehmen und zu prüfen, ob die Erlaubnis zum Fernbleiben aus pädagogischen Gesichtspunkten vertretbar

ist. Sofern in diesem Zeitraum eine Schularbeit anberaumt ist, muss diesem Umstand selbstredend besonderes Gewicht beigemessen werden.

Zu Frage 9:

- *Was wäre ein Anlass, in dem ein Ansuchen auf Fernbleiben vom Unterricht aufgrund eines religiösen Feiertages nicht stattgegeben wird?*

Grundsätzlich wird zum Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates angemerkt, dass diesem nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. dazu und zum vergleichbaren § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975: Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient somit auch nicht dazu, beispielhafte bzw. hypothetische Falldarstellungen abzuklären.

Zu den Fragen 7, 10 bis 12 sowie 15:

- *Müssen Schulen ihnen übergeordneten Stellen oder Ihrem Ministerium bekanntgeben, wenn und wie viele Ansuchen es bezüglich eines Fernbleibens vom Unterricht aufgrund religiöser Gründe gegeben hat und wie über diese entschieden wurde?*
- *Wie viele Schüler, denen im jeweiligen Jahr ein Antrag auf Fernbleiben aufgrund eines religiösen Feiertags gewährt wurde, schlossen das Schuljahr, bezogen auf die Schuljahre 2022/23 sowie 2023/24, nicht positiv ab?*
- *Wie viele Ansuchen auf Fernbleiben aufgrund eines religiösen Feiertags gab es in den letzten 10 Jahren, aufgeschlüsselt auf die Bundesländer?*
- *Wie viele solcher Ansuchen aufgrund eines religiösen Feiertages gab es 2022/2023, aufgeschlüsselt auf Bundesländer?*
- *Ist Ihnen oder einer den Schulen übergeordnete Stelle bekannt, für welche Feiertage, in welcher Anzahl Anträge auf Fernbleiben vom Unterricht gestellt werden?*
  - a. *Wenn ja, welchen Religionsgemeinschaften sind diese Feiertage 2022/2023 in welcher Anzahl zuzuordnen?*

Nein, für eine entsprechende Bekanntgabe besteht keine Rechtsgrundlage.

Es besteht keine Verpflichtung, die Schulbehörden über die Zahl entsprechender Ansuchen auf Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz 1985 bzw. § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz zu informieren, weshalb zentral auch keine Zahlen vorliegen und auch keine statistischen Verknüpfungen mit etwaigen Aufstiegsberechtigungen möglich sind.

**Zu Frage 13:**

- *Ist Ihnen bekannt, ob während religiöser Feiertage eine erhöhe [sic] Anzahl von Schülern Fehlstunden verzeichnet - entschuldigt sowie unentschuldigt -, jedoch kein Ansuchen gestellt wurde?*

Nein. Mangels entsprechender Rechtsgrundlagen liegen keine diesbezüglichen Statistiken vor.

**Zu Frage 14:**

- *Wie wird sichergestellt, dass die versäumten Inhalte, die durch ein zusätzliches Pensem an freien Tagen entstehen, nachgeholt werden?*

Dies liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten. Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht kann nur gewährt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der entsprechende Lernstoff selbstständig nachgeholt wird.

Wien, 16. Juli 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

